

5. Nachtragssatzung

zur Satzung der Stadt Glücksburg (Ostsee) über die Erhebung einer Hundesteuer vom 16.11.2010

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. SH, S. 57), in Verbindung mit § 1 Absatz 1, § 2, § 3 Absätze 1 und 8 und § 18 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. SH, S. 27), in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 07.11.2023 folgende 5. Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

§ 5 (Steuerermäßigung) wird im Absatz 1 um Buchstabe e) ergänzt:

- e) für Inhaber des in der Stadt Glücksburg (Ostsee) gültigen Sozialpasses für den ersten Hund.

§ 2

§ 5 (Steuerermäßigung) wird um Absatz 3 ergänzt:

- (3) Die Steuerermäßigung wird vom Beginn des Monats der Antragstellung gewährt.

§ 3

Diese 5. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Glücksburg, den 10.11.23



Kristina Franke
Bürgermeisterin

